

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CERTivation GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die CERTivation GmbH bietet Auditierungs- und Zertifizierungsdienstleistungen im akkreditierten Bereich an. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für die CERTivation GmbH, Lanzstraße 1, 49385 Wietmarschen (nachfolgend „wir“/„uns“ oder „CERTivation“ genannt).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, d.h. gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Auftraggebern über Leistungen gelten ausschließlich unsere AGB (inkl. Zusatzbedingungen nach Maßgabe von Ziff. 1.5) sowie etwaig mit dem Auftraggeber individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen - insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen - des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren und künftigen Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.4 Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern oder leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer AGB verzichtet.
- 1.5 Wenn und sofern Gegenstand unserer Leistungen auch damit verbundene Zertifizierungen sind, gilt ergänzend unser Zertifizierungsschema.

2 Definitionen

In den Vertragsdokumenten und diesen AGB haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung, sofern der Kontext keine andere Bedeutung verlangt. Die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt.

- 2.1 **Akkreditierungsstelle** bezeichnet alle Zulassungsstellen sowie Systemgeber, welche CERTivation aufgrund geltender Normen, Richtlinien oder Verträgen zur Zertifizierung von Unternehmen zugelassen haben.
- 2.2 **Angebot / Angebotsunterlagen** bezeichnet das Angebot von CERTivation an den Auftraggeber für die entsprechende Dienstleistung.
- 2.3 **Auditierung** ist ein systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zum Erlangen von objektiven Nachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu bestimmen, inwieweit Auditierungskriterien erfüllt sind.
- 2.4 **Auditoren** bezeichnet die Personen, die eine Auditierung durchführen.
- 2.5 **Auftrag** bezeichnet das Dokument, mit welchem der Auftraggeber CERTivation mit der Durchführung der entsprechenden Dienstleistung beauftragt.
- 2.6 **Auftraggeber** bezeichnet den Vertragspartner von CERTivation, der die entsprechende Dienstleistung in Auftrag gibt.
- 2.7 **Dienstleistungen** bezeichnen Audittätigkeiten und Zertifizierungstätigkeiten im akkreditierten Umfeld.
- 2.8 **Informationen** beinhalten alle technischen, prozessbezogenen, wirtschaftlichen und sonstigen Informationen, Unterlagen, Dokumente aus Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Daten.
- 2.9 **Parteien** bezeichnet CERTivation und den Auftraggeber.
- 2.10 **Vertrag** bezeichnet die Gesamtheit des integrierten Vertrags zwischen dem Auftraggeber und CERTivation entsprechend den Vertragsdokumenten.
- 2.11 **Vertragsdokumente** beinhalten das Angebot von CERTivation mit allen Anhängen, den Auftrag des Auftraggebers mit allen Anhängen, diese AGB, alle schriftlichen Ergänzungen sowie etwaige das Zertifizierungsschema.

- 2.12 **Vertrauliche Informationen** bezeichnen alle technischen, prozessbezogenen, wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen Informationen, Daten, Know-how, Aufzeichnungen und sonstige Informationen, die eine Partei der anderen Partei direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Auftrag oder in sonstiger Weise zur Verfügung stellt und die jeweils als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet werden oder an deren Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht.
- 2.13 **Zertifikat** bezeichnet das von CERTivation für die erfolgte Auditierung im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung ausgestellte Dokument.
- 2.14 **Zertifizierung** bezeichnet unsere Konformitätsbewertung, die die Einhaltung von Standards oder Normen in einem jeweils relevanten Bereich bescheinigt.
- 2.15 **Zertifizierungsschema** bezeichnet einen strukturierten Satz von Regeln, Kriterien und Verfahren, der festlegt, wie Produkte, Dienstleistungen, Prozesse oder Managementsysteme auf die Erfüllung spezifischer Anforderungen geprüft und zertifiziert werden

3 Angebot und Annahme

CERTivation unterbreitet dem Auftraggeber auf seine Anfrage hin ein Angebot. Das Angebot enthält Art, Umfang, Preis sowie die Annahmefrist. Ist der Auftraggeber damit einverstanden, so hat er innerhalb der im Angebot angegebenen Frist dieses schriftlich anzunehmen. Damit erfolgt die Erteilung des Auftrages. Sofern sich während der Auftragsdauer Änderungen ergeben, werden die Parteien dies schriftlich festhalten und den Auftrag bzw. das unterbreitete Angebot entsprechend modifizieren.

4 Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, CERTivation alle erforderlichen Informationen sowie die von CERTivation angeforderten Informationen spätestens drei Wochen vor Beginn der beauftragten Dienstleistung CERTivation zwecks Vorbereitung zur Verfügung zu stellen. Sollte dies dem Auftraggeber aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, so hat er CERTivation darüber so früh wie möglich vor Beginn der Dienstleistungsausführung zu unterrichten. Die Parteien treffen dann eine Vereinbarung über das weitere Vorgehen oder passen den Dienstleistungsbeginn gegebenenfalls neu an.
- 4.2 Bei einer Absage oder Verschiebung bereits geplanter Dienstleistungen von weniger als zwölf (12) Wochen vor geplantem Beginn der Dienstleistung durch den Auftraggeber, behält sich CERTivation vor, die infolge der Absage oder Verschiebung entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Alle Informationen und Unterlagen, die zur und während der Durchführung des Auftrags erforderlich sind, hat der Auftraggeber für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Alle Umstände und Vorgänge, die für die Auftragsausführung von Bedeutung sein könnten, hat der Auftraggeber CERTivation wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Auftraggeber benennt Ansprechpartner, die im Fall von Rückfragen CERTivation zur Verfügung stehen.
- 4.4 „Der Auftraggeber ist verpflichtet, CERTivation alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Nachweise in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Kann der Auftraggeber bestimmte Dokumente aus rechtlichen, vertraglichen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht im Original oder nicht in Kopie übermitteln, hat der Auftraggeber CERTivation eine gleichwertige Einsichtnahme bzw. Informationsbereitstellung (z.B. Vor-Ort-Einsicht, geschwärzte Unterlagen, Auszüge, elektronische Einsicht) zu ermöglichen. Etwaige hierdurch entstehende Zusatzkosten trägt der Auftraggeber.“
- 4.5 Die Zurverfügungstellung / Einsichtnahme der Informationen hat vom Auftraggeber wahrheitsgemäß, vollständig und termingerecht zu erfolgen. Sollten Informationen fehlen oder unvollständig sein und die Auftragsausführung deswegen fehlerhaft ausfallen, so trifft hierfür das Verschulden den Auftraggeber. Kann der Auftrag von CERTivation nicht zum vereinbarten Termin ausgeführt werden und hat der Auftraggeber den Grund hierfür zu vertreten, behält sich CERTivation das Recht vor, den entstandenen Schaden in Höhe des Auftragswerts abzüglich ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- 4.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, CERTivation für die Durchführung des Auftrags Räumlichkeiten vor Ort zur Verfügung zu stellen.
- 4.7 Begeht der Auftraggeber bei einem vereinbarten Termin eine Pflichtverletzung, die er zu vertreten hat und führt dies zu Verzögerungen in der Auftragsausführung, so dass CERTivation ein Mehraufwand dadurch entsteht, behält sich CERTivation das Recht vor den Mehraufwand zum vereinbarten, hilfsweise zum üblichen, Tagessatz in Rechnung zu stellen.

5 Pflichten des Auftraggebers im Zusammenhang mit Zertifizierungen

- 5.1 Im Fall eines Zertifizierungsauftrags hat der Auftraggeber nach erfolgter Zertifizierung dafür Sorge zu tragen, dass das zertifizierte (Management-) System den Voraussetzungen und Normen für den Gültigkeitszeitraum des Zertifikats entspricht. Der Auftraggeber ist verpflichtet CERTivation jede Veränderung, welche die Erfüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen beeinflussen könnte, binnen vierzehn (14) Tagen ab Kenntnisnahme mitzuteilen.

- 5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich bei festgestellten Nichtkonformitäten, die Ursachen zu analysieren, geeignete Maßnahmen zur Behebung der Nichtkonformitäten zu beschreiben und deren Umsetzung in einem festgelegten Zeitraum zu planen.
- 5.3 Im Fall eines Zertifizierungsauftrags verpflichtet sich der Auftraggeber die Anforderungen des Zertifizierungsschemas und der Zertifizierungsnorm stets umzusetzen. Das schließt die Umsetzung von Änderungen ein, wenn diese durch CERTivation mitgeteilt werden.

6 Pflichten von CERTivation

- 6.1 CERTivation ist verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Auftrag neutral, unparteiisch, fachmännisch und gewissenhaft auszuführen.
- 6.2 CERTivation ist verpflichtet, die Konformitätsbewertungen, d.h. sämtliche erforderlichen Prüfungstätigkeiten nebst Zertifizierung, sofern die entsprechenden (gesetzlichen und/oder zertifizierungsspezifischen) Vorgaben erfüllt sind, gemäß erteilten Auftrag durchzuführen.
- 6.3 CERTivation ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit Änderungen von Anforderungen der Akkreditierung oder Zertifizierung sowie einen Verlust der Akkreditierung als Zertifizierungsstelle dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

7 Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

- 7.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar binnen dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug (z.B. Skonto) sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Zahlung erfolgt mittels Banklastschrift, soweit in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nicht anders vorgegeben. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Alle Beträge sind fällig rein netto und alle Zahlungen haben zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu erfolgen. Dies gilt auch für erbrachte Teilleistungen und dafür gestellte Rechnungen.
- 7.2 Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsweise kann jederzeit Zahlung oder Sicherheitsleistung auch schon vor erfolgter Leistung verlangt werden, falls nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen, vereinbarte Zahlungsbedingungen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden oder wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen des Kunden auftreten.
- 7.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners hinsichtlich der Vergütung sowie die Aufrechnung mit einer Gegenforderung sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Alle Zahlungen erfolgen ohne Abzug von Steuern, Abgaben, Zöllen, Gebühren, oder Quellensteuern jeglicher Art, die jetzt oder in Zukunft von einer staatlichen, steuerlichen oder sonstigen Behörde erhoben werden.
- 7.4 Im Falle eines obligatorischen Abzuges trägt der Auftraggeber die Quellensteuer bzw. die entsprechenden Abgaben; in diesem Fall ist eine Aufrechnung durchzuführen, um sicherzustellen, dass CERTivation den vollen Rechnungsbetrag erhält.

8 Beendigung

- 8.1 Sofern zwischen CERTivation und dem Auftraggeber keine anderweitige Regelung getroffen wurde, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber hat alle bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Kosten / Gebühren gegenüber CERTivation zu entrichten.
- 8.2 Bei einer Kündigung oder Stornierung des Vertrags ab zwölf Wochen vor einem verbindlich vereinbarten Dienstleistungstermin behält sich CERTivation vor, dem Auftraggeber den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen, jedenfalls in Höhe von 30% des Restauftragswerts, ab zwei Wochen 70%, ab einem Tag vor dem verbindlich vereinbarten Dienstleistungstermin 100%.
- 8.3 Kündigt der Auftraggeber einen bestehenden Vertrag vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats, behält sich CERTivation vor, dem Auftraggeber 15% des Restauftragswerts in Rechnung zu stellen, sofern nicht bereits Ziff. 8.2. anwendbar ist.
- 8.4 CERTivation behält sich in den Fällen des 8.2 und 8.3 den Nachweis eines höheren Schadens vor. Der Kündigende kann einen geringeren Schaden nachweisen.
- 8.5 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung beenden, sofern die andere Partei ihre vertraglichen Pflichten verletzt und die Verletzung nicht zeitnah wieder gutmacht.
- 8.6 CERTivation ist insbesondere zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungs- und/oder Zahlungspflicht nicht nachkommt, zahlungsunfähig wird oder ein Konkursverfahren gegen ihn eröffnet wird oder er sich mit seinen Gläubigern vergleicht.

9 Haftung

- 9.1 CERTivation haftet nicht für Beeinträchtigungen, Beschränkungen oder Leistungshindernisse sowie Unterbrechungen oder Störungen gegenüber dem Auftraggeber, die auf Umständen außerhalb des

Verantwortungsbereichs von CERTivation beruhen.

- 9.2 CERTivation haftet für Schäden, die sie aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) zu vertreten hat, sowie im Falle der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertrags notwendig sind sowie auf deren Einhaltung der Auftraggeber als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Ferner haftet die CERTivation unbegrenzt im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder gegebenenfalls vorliegenden Garantievereinbarungen. Sofern einfache Fahrlässigkeit vorliegt, gilt bei einer Verletzung von Kardinalpflichten, dass die Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Im Übrigen ist die Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, Diese Haftungsbegrenzung gilt auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter und Beauftragten von CERTivation.

10 Nutzungsrechte

- 10.1 Mit Erbringung der Arbeitsergebnisse überträgt CERTivation dem Auftraggeber die einfachen, nach dem jeweiligen Vertragszweck geschuldeten Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen. Eigentumsrechte hieran verbleiben bei CERTivation. Der Auftraggeber hat nicht das Recht die Arbeitsergebnisse zu verändern. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch verwenden oder weitergeben.

CERTivation ist berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Namen sowie ein Firmenlogo des Auftraggebers zu Referenzzwecken auf den Webseiten www.certivation.com sowie in Printmedien und Präsentationen zu nutzen.

11 Vertraulichkeit

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen, die ihnen im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen von der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gelangen. Die Parteien werden die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung verwenden.

- 11.2 Keine der Parteien darf vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei ohne deren ausdrückliche und vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergeben.

- 11.3 Die Geheimhaltungspflicht gem. Ziffer 11.1. besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:

- ohne Zutun des Auftraggebers allgemein bekannt ist oder wird oder
- dem Auftraggeber bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
- von dem Auftraggeber ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraulichen Kontakt erlangten Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
- aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

- 11.4 CERTivation darf vertrauliche Informationen ihren Mitarbeitern oder beauftragten (Fach-) Experten, und/oder solchen ihrer verbundenen Unternehmen weitergeben, sofern dies für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist und sie der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

CERTivation ist berechtigt, die vom Auftraggeber übergebenen Kopien und vertrauliche Informationen zwecks Aktenführung und Archivierung auch nach Beendigung des Vertrags, insbesondere im Rahmen routinemäßig angefertigter Sicherungskopien sowie zur Aufbewahrung nach zwingendem Recht zu behalten.

- 11.5 CERTivation darf vertrauliche Informationen des Auftraggebers offenbaren, soweit sie dazu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, zwingender rechtlicher Vorschriften oder auf Grund von Anforderungen aus Akkreditierungsnormen verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass CERTivation den Auftraggeber darüber zwecks Wahrnehmung seiner Rechte unverzüglich schriftlich informiert, sofern ihr dies nicht durch rechtliche Vorschriften untersagt ist.

12 Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Sofern der Erfüllungsort nicht im Auftrag angegeben ist, gilt als Ort der Erfüllung unser Sitz.

- 12.2 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AGB Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen per E-Mail, digitaler/elektronischer

Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.

12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Im Falle von Passivprozessen, also gegen CERTivation gerichteten Klagen des Kunden, hat CERTivation das Wahlrecht gemäß vorstehendem Absatz auf schriftliche vorprozessuale Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen, schriftlich gegenüber dem Auftraggeber auszuüben. Erfolgt die Ausübung des Wahlrechts nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Gerichtsstandregelung gemäß Ziff. 12.4, Absatz 1.

12.5 Alle erforderlichen Mitteilungen sind schriftlich (per Post oder E-Mail-Korrespondenz) an die von jeder Partei im Vertrag angegebene oder eine andere der anderen Partei schriftlich mitgeteilte Anschrift zu richten. Die Abtretung oder Übertragung von Rechten, Pflichten oder Aufgaben aus dem Vertrag ist ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei nicht zulässig. Sofern CERTivation auf die Wahrnehmung seiner Rechte aus dem Vertrag verzichtet, gilt dies nicht als Verwirkung oder Verzicht auf diese Rechte.

12.6 Sollte eine Bestimmung oder Teile einer Bestimmung in diesen AGB im geltenden Rechtssystem ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, gilt diese Bestimmung oder Teile der Bestimmung, sofern sie von den übrigen Bestimmungen abtrennbar ist, als nicht in den Vertrag aufgenommen und hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen.